

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 MB 116/06
14 B 51/06

Abschr.	FK	St.Nr.	Tit.
Ho	ERWÄHNUNGEN		Körppe
Ho		04. Jan. 2007	Rückgr
			Körppe
			z.A.
			WVL
			EB-ur

Körppen, Müller, v. Leestel
Rückgr. 2007

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache
des Herrn

Antragstellers und
Beschwerdegegners,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Körppen und andere,
Norderstraße 6, 25782 Tellingstedt, - 674/06 -

g e g e n

den Kreis

Antragsgegner und
Beschwerdeführer,

Beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Bundesagentur für
Arbeit - Agentur für Arbeit

Streitgegenstand: Ausländerrecht (Erteilung einer Erlaubnis zu einer
Beschäftigung (Ausbildung)
- Antrag gemäß § 123 VwGO -

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am 03. Januar 2007 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 14. Kammer - vom 10. November 2006 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für beide Instanzen auf jeweils

5.000,-- Euro

festgesetzt.

Die Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Arno Köppen, Tellingstedt, gewährt.

G r ü n d e :

Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 10. November 2006 ist in der Sache nicht begründet. Die zu ihrer Begründung dargestellten rechtlichen Erwägungen, die allein Gegenstand der Prüfung durch den Senat sind (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), stellen die Richtigkeit des Ergebnisses des angefochtenen Beschlusses nicht in Frage.

Es kann insoweit dahinstehen, ob - wofür manches spricht - dem Antragsteller noch während der Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens ein Anordnungsanspruch nicht zur Seite stand, weil - wie der Beigeladene erst im Beschwerdeverfahren im Einzelnen dargestellt hat - seinerzeit die Zustimmung zu dem vom Antragsteller erstrebten Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung wegen vier konkret zur Verfügung stehender deutscher Ausbildungsplatzsuchender mit gleichartigem Berufswunsch zu Recht verweigert worden sein dürfte. Auch die tatbestandlichen Voraussetzungen einer besonderen Härte im Sinne des § 39 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 7 BeschVerfV dürften zunächst schwerlich vorgelegen haben, weil - wie vom Beigeladenen zutreffend ausgeführt - die angestrebte Normalisie-

rung der Lebenssituation der Familie durch eine Arbeitsaufnahme des Sohnes für die Anwendung der Härteregelung nicht ausgereicht haben dürfte und dadurch bedingte schlechte soziale und wirtschaftliche Verhältnisse auch auf Grund der fehlenden Rückkehrmöglichkeit in das Heimatland keine besonderen Umstände zu begründen vermögen, sondern eine Vielzahl von Ausländern gleichartig betreffen.

All dies hat sich indes in möglicherweise rechtlich relevanter Weise dadurch geändert, dass der Antragsteller die Berufsausbildung zwischenzeitlich begonnen hat und ihn deren nunmehriger nachträglicher Abbruch auch in Ansehung des Umstandes, dass die Ausbildungsstelle nicht (mehr) von anderen Bewerbern eingenommen werden könnte, im Sinne einer besonderen Härte nach Maßgabe der bereits bezeichneten Vorschriften in besonderer, eine Atypik kennzeichnenden Weise treffen könnte. Es bedarf in diesem Zusammenhang keiner weiteren Erläuterung, dass dem auf der Hand liegenden Interesse des Antragstellers an der Fortsetzung des von ihm begonnenen Ausbildungsverhältnisses ein größeres Gewicht beizumessen ist als dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Einhaltung von aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlichen Bestimmungen, die im konkreten Einzelfall an sich bevorrechtigten Deutschen oder ihnen gleichgestellten Arbeitnehmern nicht mehr zum Vorteil gereichen können.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3, die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Vors. Richter am OVG

Richter am OVG

Richter am OVG